



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit M-V
Herrn Minister Meyer
J.-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN

TELEFON

0385/588 89160

E-MAIL

poststelle
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

DATUM

01.12.2022

Verbandsanhörung – Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land
(PE per Mail am 23.11.2022)

Sehr geehrter Herr Minister Meyer,

hiermit bedanke ich mich für die Möglichkeit, im Namen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Stellung zum Entwurf der o.g. Verwaltungsvorschrift nehmen zu können.

Vorausschicken möchte ich zwei Punkte:

1.) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg begrüßt ausdrücklich die Festlegung landesweit einheitlich geltender Kriterien als klare und konkrete Planungsvorgabe sowie die Festlegung, dass in allen Planungsregionen M-Vs gleich hohe Flächenbeitragswerte zu leisten sind. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg bekennt sich ferner zur regionalen Umsetzung des vorgesehenen Gesamtziels von 2,1% der Landesfläche.

2.) Aufgrund des eng gesteckten Zeitrahmens, der zum Teil neu definierten Einzelkriterien und der nicht vollständigen bzw. nicht aktuellen Datenbasis konnte keine kartografisch untersetzte Planungskulisse generiert werden. Insofern kann lediglich eine erste Grobeinschätzung hinsichtlich der flächenmäßigen Auswirkungen der anzuwendenden Kriterien erfolgen.

Gegenüber dem bisherigen Planungskonzept in Westmecklenburg (vgl. Entwurf Kap. 6.5 Energie zur dritten Beteiligungsstufe) enthält der Entwurf der Verwaltungsvorschrift in einigen Teilen deutliche Modifizierungen. Dies betrifft bspw.:

- andere / geringere Großvogelabstände (vgl. BNatSchG),
- behutsame Öffnung von Wäldern (unter engen Voraussetzungen),

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.region-westmecklenburg.de

VERBANDSANGEHÖRIGE
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



- geringerer Schutz für die Freihaltung größerer Landschaftsräume (v.a. Naturparke, unzerschnittene Freiräume) sowie
- geringere bzw. keine Abstände zu einzelnen Schutzgütern (sog. „Puffer“).

Angesichts der neuen gesetzlichen Vorgaben (u.a. EEG, BNatSchG, WindBG, BauGB) und der damit einhergehenden grundsätzlichen Priorisierung der erneuerbaren Energien sowie der Beschleunigung des Windenergieausbaus sind die vorgenommenen Modifizierungen im Wesentlichen nachvollziehbar.

Dennoch erachtet der Regionale Planungsverband Westmecklenburg folgende Änderungen am vorgesehenen landesweiten Kriterienset als notwendig:

a) Ähnlich wie die Biosphärenreservate sind auch die Naturparke Großschutzgebiete, in denen Natur- und Landschaftsschutz, eine behutsame Nutzung der Kulturlandschaft und der sanfte Tourismus im Vordergrund steht. Sofern der erforderliche Flächenbeitragswert realisiert wird, sollte es den Planungsverbänden möglich sein, einen Ausschluss der Windenergie in den Naturparks durch eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung zu ermöglichen.

b) Aufgrund von Siedlungsstruktur und Naturraum existieren Teilräume innerhalb Westmecklenburgs, die besonders für den Windenergieausbau prädestiniert sind. Dies kann zu einer übermäßigen Häufung von Windenergiegebieten und einer mangelnden Akzeptanz führen. Die Streichung des Kriteriums „2.500 m – Mindestabstand zwischen Gebieten“ verschärft diesen Umstand. Eine Entlastung allein durch das Kriterium „Umfassung von Ortschaften“ wird erfahrungsgemäß als nicht hinreichend angesehen. Daher wird vorgeschlagen, den Planungsverbänden die Möglichkeit für die Aufnahme eines neuen Abwägungskriteriums „regionale Häufung“ zu eröffnen, um eine überdurchschnittlich starke Ballung von Windenergiegebieten in einzelnen Teilräumen zu minimieren und somit den Gesamttraum stärker zu ordnen.

c) Es wird vorgeschlagen, das Abwägungskriterium „erforderliche Mindestgröße eines Windeignungsgebietes 35 ha“ zu ändern. So sollte die Mindestgröße von Windenergiegebieten erhöht werden (z.B. auf 50 / 70 ha). Darin werden folgende Vorteile gesehen:

- bessere „Sortierung“ des Raumes sowie Reduzierung von teilregionalen Häufungen,
- stärkere räumliche Konzentration von Anlagenstandorten einschl. effizienterer Netzanbindung,
- Reduzierung etwaiger Umfassungsproblematiken.

d) Der regionalplanerische Umgang mit dem Kriterium „Distanz zu Netzverknüpfungspunkten / Übertragungsnetzen“, so wie im aktuellen Entwurf dargelegt, wird als schwierig erachtet. Dass die Nutzung der

Windenergie einen Netzausbau voraussetzt, ist selbsterklärend. Es wird jedoch die Gefahr gesehen, dass die Planungsverbände damit überfordert sind, die Flächenausweisung an „Überlegungen“ zu Netzausbaustrategien Dritter zu knüpfen. So wäre es bspw. nicht handhabbar, bei den vsl. über 200 Potenzialflächen in Westmecklenburg eine netzbezogene Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Ein immenser Ermittlungsaufwand auf Seiten der Netzbetreiber und ein enormer Abstimmungsaufwand auf Seiten des Planungsverbandes wären damit verbunden. Daher sollte die Anwendung des Kriteriums unbedingt an das Vorhandensein fachlicher Grundlagen geknüpft sein. Diese Fachdaten beruhen auf Netzausbauvorhaben und -prioritäten, Netzintegrationsfähigkeit und Kapazitätsgrenzen einzelner Netzelemente; sie müssen aggregiert werden und eine rasche, verlässliche und flächenkonkrete Abschätzung ganzer Teilregionen erlauben, im Sinne einer Ampel „hoch problematisch / problematisch / unproblematisch“. Z.B.: „110kV-Leitung Schwerin – Schönberg im Abschnitt Gadebusch – Schönberg bereits jetzt überlastet, Ausbau erst nach 2030, betreffende Teilregion hoch problematisch für EE“. Alternativ wäre denkbar und ggf. die bessere Lösung, das in Rede stehende Kriterium eher im Sinne eines ermessensleitenden Hinweises oder einer abwägungsleitenden Prämisse zu deklarieren.

e) Hinsichtlich der Abwägungskriterien „bedeutende, raumwirksame Baudenkmale“ und „landschaftsprägende Bodendenkmale“ wird gefordert, dass in der Verwaltungsvorschrift eine abschließende Auflistung der betreffenden Bau- und Bodendenkmale erfolgt. Ferner ist eine einheitliche Methodik im Hinblick auf die Bewertung des Grades der Beeinträchtigung einschließlich etwaiger Sichtachsendefinitionen vorzugeben. Der Planungsverband geht davon aus, dass sein Fachbeitrag Denkmalschutz den Standard setzt und nicht ergänzt werden muss, was die Auswahl der Denkmäler und die Methodik angeht.

Gerne stehe ich selbst und die Geschäftsstelle des Planungsverbandes für Rückfragen zur Stellungnahme, aber auch zu Details der Verwaltungsvorschrift zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Beyer
Vorsitzender des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg